

Schriftenreihe zur
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung

Band 34

Die Rechtswirklichkeit der Privatklage

Von

Dr. Rüdiger Koewius



Duncker & Humblot · Berlin

RÜDIGER KOEWIUS

Die Rechtswirklichkeit der Privatklage

**Schriftenreihe zur
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung**

Herausgegeben von Ernst E. Hirsch und Manfred Rehbinder

Band 34

Die Rechtswirklichkeit der Privatklage

Von

Dr. Rüdiger Koewius



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1974 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1974 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61
Printed in Germany
ISBN 3 428 03251 9

Vorwort

Die Beschränkung der Strafverfolgung bestimmter Delikte auf das Privatklageverfahren bedeutet praktisch die Schaffung straf-, rechtsfreier Räume“. Der Verfasser hat sich der Mühe unterzogen, dies durch eine rechtstatsächliche Untersuchung aller Privatklageverfahren des Amtsgerichts Bielefeld in den Jahren 1966 - 1970 nachzuweisen. Eine Strafrechtsreform, die weiterhin mit Privatklagedelikten arbeiten will, muß entweder durch eine ausgedehntere empirische Erhebung den Nachweis führen, daß die Ergebnisse des Verf. in einem größeren Rahmen nicht zutreffen, oder sich den Vorwurf gefallen lassen, bei der Formulierung der betreffenden Straftatbestände unaufrichtig zu sein. Nur 8,4 % der insgesamt 255 Verfahren endeten mit der vom Privatkläger beantragten Bestrafung des Angeklagten, bei der zumal der gesetzlich vorgesehene Strafrahmen auch nicht annähernd ausgeschöpft wurde. Dabei ging es in 68 % der Fälle um Ehrverletzungstatbestände, in 15 % um leicht vorsätzliche Körperverletzung, in 8 % um gefährliche Körperverletzungen, in 5 % um Hausfriedensbruch und in 2 % um Sachbeschädigung. Trotz intensiver Begehungsweise der Delikte und nachhaltiger Unrechtsfolgen wurden die Verfahren verschleppt, wegen angeblicher Geringfügigkeit eingestellt, durch Vergleiche oder andere Möglichkeiten beendet. Den Privatklägern entstanden dadurch zudem unangemessene finanzielle Nachteile. Wer dies weiß, wird z. B. kein Verständnis mehr dafür haben, wenn Rechtsdogmatiker in bezug auf die heutige Genugtuungsfunktion des Schadensersatzes im zivilrechtlichen Ehrenschutzverfahren über „Systemwidrigkeiten“ klagen, wo doch der strafrechtliche Ehrenschutz derart eklatant versagt.

Nach den Untersuchungen des Verfassers werden Privatklageverfahren von den Richtern meist mit dem mehr oder weniger offen zum Ausdruck gebrachten Ziel durchgeführt, durch Aufrichten formaler Barrieren und anderer Erschwernisse das Strafbegehren des Klägers zu unterlaufen. Es verwundert daher nicht, daß der Verf. die Abschaffung dieser Rechtseinrichtung fordert. Wenn der Staat bestimmte Verletzungstatbestände für strafrechtlich relevant hält, mag er sie von der Staatsanwaltschaft verfolgen lassen. Es bedeutet aber eine Täuschung des rechtsuchenden Publikums, durch die Gewährleistung des Privatklageverfahrens auf dem Papier den Eindruck zu erwecken, hier stände

eine effektive Rechtseinrichtung zur Verfügung, deren Inanspruchnahme sinnvoll ist. Es wäre an der Zeit, aus dieser Erkenntnis die erforderlichen rechtspolitischen Konsequenzen zu ziehen.

Zürich, im August 1974

Manfred Rehbinder

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Einleitung		13
§ 1	Gegenstand und Ziel der Arbeit	13
§ 2	Abgrenzung zur Kriminologie	14
§ 3	Vor- und Nachteil einer Einzelstudie	16
Zweiter Teil: Entstehung und normative Ausgestaltung der Privatklage		17
§ 4	Kriminalpolitischer Ausgangspunkt	17
§ 5	Subsidiäre Privatklage	19
	1. Spezifische Funktion	22
	2. Rechtliches Schicksal	23
§ 6	Prinzipale Privatklage	26
	1. Ursprünglicher Erstreckungsbereich	28
	2. Die gesetzgeberische Grundkonzeption	28
	3. Sozialkritische Bemerkungen	30
Dritter Teil: Die ideengeschichtlichen Grundlagen		33
§ 7	Rückblick auf verwandte Rechtsinstitute	33
§ 8	Der römische Injurienprozeß	34
§ 9	Die mittelalterliche Fehde	35
§ 10	Vergleichende Betrachtung	37
	1. Prinzipale Privatklage und iniuria	37
	2. Prinzipale Privatklage und Fehde	38
Vierter Teil: Die dogmatische Konstruktion der prinzipalen Privatklage		40
§ 11	Typische Merkmale des Privatklageverfahrens	40
§ 12	Die Struktur der privatklagefähigen Delikte	41
§ 13	Privatklage als Entlastungsmittel der StA	42
§ 14	Privatklage als Manifestation des Rechtsbruchs	43

Fünfter Teil: Die Erweiterung des Kreises der Privatklagedelikte		44
§ 15 Die Ausdehnungsbestrebungen		44
§ 16 Zuordnungsgesichtspunkte bei der Erweiterung des Deliktskatalogs		47
1. Motivation für eine Ausdehnung der Privatklage auf weitere Delikte		48
a) Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)		48
b) Gefährliche Körperverletzung (§ 223 a StGB)		49
c) Bedrohung (§ 241 StGB)		50
d) Verletzung fremder Geheimnisse (§ 299 StGB)		50
e) Sachbeschädigung (§ 303 StGB)		50
f) Alle nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb strafbaren Vergehen (§§ 4, 8, 12, 15, 17, 18, 20 UWG, 1, 3 ZugabeVO)		51
g) Alle Verletzungen des literarischen, künstlerischen und ge- werblichen Urheberrechts		51
h) Politische Verleumdung (§ 187 a StGB)		52
2. Motivation gegen eine Ausdehnung der Privatklage auf weitere Delikte		52
a) Strafbare Eigennutz (§ 289 StGB)		52
b) Jagdwilderei (§ 292 StGB)		53
c) Begünstigung (§ 257 StGB)		53
d) Feldfriedensbruch (§ 368 Ziff. 9 StGB)		54
e) Mundraub und Futterdiebstahl (§ 370 Ziff. 5 u. 6 StGB)		54
f) Erregung ruhestörenden Lärms und Verübung groben Unfugs (§ 360 Ziff. 11 StGB)		54
§ 17 Die Problematik der Erweiterung		55
Sechster Teil: Das Privatklageverfahren in der gerichtlichen Praxis		59
<i>Abschnitt 1: Allgemeines</i>		59
§ 18 Die Unterlagen für die empirische Rechtsforschung		59
§ 19 Der Untersuchungsbezirk		60
§ 20 Die Untersuchungs- und Darstellungsmethode		61
<i>Abschnitt 2: Die der Privatklage zugrunde liegenden tatsächlichen Lebensvorgänge</i>		62
§ 21 Die verschiedenen Deliktstatbestände in äußeren Konfliktsituationen		62
1. Privatklagevergehen unter Nachbarn und Hausbewohnern		64
2. Privatklagevergehen unter Verwandten, Verschwägerten und Bekanntem		68
3. Privatklagevergehen im Geschäftsleben		71
4. Privatklagevergehen anlässlich eines Gaststättenbesuchs		72

5. Privatklagevergehen am Arbeitsplatz	74
6. Privatklagevergehen unter geschiedenen Ehegatten	76
7. Privatklagevergehen anlässlich von Rechtsstreitigkeiten	77
8. Privatklagevergehen in Vereinen	78
9. Privatklagevergehen bei gesellschaftlichen Anlässen	79
10. Privatklagevergehen im Straßenverkehr	80
11. Privatklagevergehen innerhalb politischer Parteien	81
12. Privatklagevergehen in nicht erfaßbaren Einzelfällen	82
§ 22 Der Privatkläger	83
1. Das Geschlecht	83
2. Das Alter	84
3. Familienstand	85
4. Beruf	86
§ 23 Der Privatbeklagte	87
1. Geschlecht	88
2. Das Alter	90
3. Familienstand	91
4. Beruf	92
5. Vorstrafen	94
<i>Abschnitt 3: Die verfahrensmäßige Behandlung der Privatklagen durch den Richter des Amtsgerichts</i>	<i>95</i>
§ 24 Die Prüfung der Zulässigkeits- und Klagevoraussetzungen	96
1. Sicherheitsleistung	97
2. Form und Inhalt der Privatklage	97
3. Sühneversuch	100
4. Privatklagebefugnis	102
5. Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen	103
a) Strafantrag	103
b) Strafantragsfrist	105
c) Örtliche Zuständigkeit	106
§ 25 Die Widerklage des Privatbeklagten	107
§ 26 Die Zurückweisung der Privatklage	110
1. Mängel der Privatklegeschrift	110
2. Fehlender Sühneversuch	111
3. Verspätete oder versäumte Zahlung des Gerichtskostenvor- schusses	114
4. Sonstige die Zulässigkeit betreffende Gründe	116
5. Fehlender hinreichender Tatverdacht als Ergebnis der Schlüssig- keitsprüfung	116

§ 27 Die Einstellung des Verfahrens wegen Nichtbefolgung einer Auflage	120
1. Nichteinreichung der angeforderten Sühnebescheinigung	121
2. Nichteinreichung einer zu übersetzenden Privatklageschrift	122
3. Nichteinreichung einer zweiten Privatklageabschrift	122
4. Nichtzahlung des angeforderten Zeugenauslagenvorschusses	123
§ 28 Die Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit	125
§ 29 Die Eröffnung des Hauptverfahrens	127
§ 30 Die durch Urteil abgeschlossenen Privatklageverfahren	129
1. Verurteilung	129
a) Strafart und verletzte Strafnorm	130
b) Strafhöhe	130
c) Strafzumessungsgesichtspunkte	133
2. Freispruch	134
3. Straffreierklärung	135
§ 31 Die durch Klagerücknahme abgeschlossenen Verfahren	135
1. Die Beendigung auf Grund gerichtlichen Vergleichs	136
2. Die Beendigung auf Grund sonstiger Umstände	138
<i>Abschnitt 4: Rechtsmittel</i>	139
§ 32 Berufung	139
§ 33 Revision	141
§ 34 Sofortige Beschwerde	141
<i>Abschnitt 5: Die Übernahme der Strafverfolgung durch die StA</i>	143
§ 35 Aktenvorlage durch das Amtsgericht	144
1. Reine Privatklagedelikte	144
2. Offizialdelikte	144
§ 36 Übernahmeerklärung der StA	146
§ 37 Die Beobachtung der Privatklageverfahren durch die StA	150
<i>Abschnitt 6: Sonstige Rechtstatsachen</i>	150
§ 38 Die Kostentragung	150
§ 39 Das Armenrechtsverfahren	152
§ 40 Der Rechtsanwalt im Privatklageprozeß	153
§ 41 Die Dauer der Privatklageverfahren	155
§ 42 Die Häufigkeit der Privatklageverfahren	155

**Siebenter Teil: Schlußbemerkungen
und rechtspolitischer Ausblick 157**

§ 43 Unzulänglichkeiten in der Gerichtspraxis 157

- 1. Die Bearbeitung der Privatklegesachen 158
- 2. Der Verfahrensstil 161

§ 44 Reformvorschlag 1: Neuordnung des Privatkledgedeliktskatalogs 162

- 1. Die Herausnahme der fahrlässigen Körperverletzung 163
- 2. Die Herausnahme der gefährlichen Körperverletzung 163
- 3. Die Herausnahme der Strafvorschriften des Immaterialgüterrechts 164

§ 45 Reformvorschlag 2: Die Abschaffung der Privatklage 166

- 1. Verfahrensrechtliche Konsequenzen 166
- 2. Die Einstellung wegen Geringfügigkeit nach § 153 Abs. 2 168

§ 46 Die Verwirklichung des Ehrenschatzes im Zivilrecht 169

- 1. Entwicklungstendenz in der Rechtsprechung 170
- 2. Die Auswirkung auf den Privatklageprozeß 171
- 3. Grenzen der Zivilrechtsprechung 172

Erster Teil

Einleitung

§ 1 Gegenstand und Ziel der Arbeit

Die vorliegende Arbeit stellt das geltende Privatklagerecht: §§ 374 ff.¹ in der gerichtlichen Praxis auf Grund empirischer Rechtsforschung dar. An Hand einer Reihe von Privatklageakten wird der Wirklichkeitswert eines Rechtsinstituts untersucht, das seit seiner Einführung heftigen Angriffen der Rechtslehre und Rechtspraxis ausgesetzt ist². Insbesondere wird der Frage nachgegangen, ob und inwieweit der Richter die Vorschriften über das Privatklageverfahren in einer Weise anwendet, die den Privatkläger im konkreten Fall der Rechtsschutzlosigkeit ausliefert³. Niethammer konstatiert im Hinblick auf die Anwendung des § 383 Abs. 2 die Einstellung des Verfahrens wegen geringer Schuld des Täters laufe vielfach auf Rechtsverweigerung hinaus⁴. Die Abhandlung soll auf Grund der rechtstatsächlichen Ergebnisse darüber hinaus Aufschluß verschaffen, in welcher Beziehung die Privatklage in ihrer normativen Ausgestaltung einer Änderung bedarf und ob sie heute überhaupt noch Geltung beanspruchen kann.

Zur Vertiefung des Verständnisses für die Entstehungsursache, Sinn und Aufgabe der Privatklage und zur Veranschaulichung ihres Entwicklungsprozesses dienen ein kurzer Rückblick auf rechtshistorische Parallelen sowie gesetzgeberische Vorüberlegungen bei der Schaffung dieses Rechtsinstituts. Den Schwerpunkt der Arbeit bildet aber nicht die theoretische Analyse der Privatklage, sondern vielmehr die kritische Beobachtung der praktischen Verfahrensweise des Einzelrichters. Ob

¹ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche der StPO.

² Schon v. Liszt I, S. 21 f., sah in der Privatklage keine lebensfähige Einrichtung des Strafprozesses.

³ Der Hinweis von Seibert, MDR 1952, 278, letztlich habe die Gerechtigkeit auch im Privatklageverfahren zu herrschen, läßt erahnen, welchen Gang der Privatkläger nach Klageerhebung antritt. Die Behauptung von Nagler, GS 73, 173, im Durchschnitt sei die Verweisung auf den Privatklageweg gleichbedeutend mit einem Verzicht auf die Strafverfolgung, eröffnet Perspektiven in eine Rechtspraxis, deren Nutzeffekt für den Verletzten fragwürdig erscheint; v. Liszt I, S. 23.

⁴ Ders., JZ 1952, 299; Henkel I, § 114 VIII 1 c; Hochheuser, S. 61.

der Privatklageprozeß in der jetzigen Form bestehenbleiben kann, läßt sich nicht allein durch theoretische Erwägungen entscheiden. Die These, die Privatklage sei eine systemwidrige Erscheinung in der Strafprozeßordnung⁵, ein prinziploses Zwitterding straf- und zivilprozessualer Grundsätze⁶, mag als Ergebnis dogmatischer Überlegungen zutreffend sein, erhellt aber noch nicht, daß der Privatklageprozeß wegen seiner gesetzlichen Konstruktion in der gerichtlichen Praxis stets zu unbefriedigenden Ergebnissen führen muß.

§ 2 Abgrenzung zur Kriminologie

Das wissenschaftliche Beobachtungsfeld der Rechtstatsachenforschung erstreckt sich herkömmlicherweise auf Gegenstände des Privatrechts⁷. Im Hinblick auf die Strafrechtsreform erscheint es angebracht, dem Gesetzgeber an der Rechtswirklichkeit orientierte Daten an die Hand zu geben, um ihn im Zuge der Erneuerung des materiellen Strafrechts zum Überdenken der praktischen Bedeutung bestimmter strafprozessualer Einrichtungen anzuregen.

Nichts spricht gegen eine Erweiterung des Aufgabenkreises der Rechtstatsachenforschung auf diesem Gebiet, da der Untersuchung des tatsächlich angewandten Rechts durch die Art der Rechtsmaterie keine Grenzen gesetzt sind.

Mit der Ausdehnung der empirischen Rechtsforschung auf das Strafrecht berührt sich eine auf Rechtstatsachen aufgebaute Arbeit mit dem Wirkungsbereich einer anderen faktenorientierten Disziplin; der Kriminologie. Nach Mergen⁸ erstreckt sich das Untersuchungsgebiet der Kriminologie auf die Erforschung der Kriminalität, des Verbrechens, des Verbrechers und der Opfer. Sie will die realen Zusammenhänge, in denen Verbrecher und Verbrechen stehen, auf Grund empirischer Methoden wissenschaftlich erklären und erfahrbar machen⁹. Im Rahmen eines privatklagefähigen Sachverhalts gewinnt das der Tat vorausgehende Verhalten des Verletzten besondere Bedeutung. An den aktiven Beitrag des Privatklägers, der in der Regel mit dem Verletzten identisch ist, knüpft die Viktimologie als selbständiger Forschungszweig der Kriminologie an¹⁰.

⁵ Woesner, NJW 1959, 704.

⁶ So Friedmann, JW 1916, 345.

⁷ Vgl. den von Nußbaum I zusammengestellten Themenkatalog, S. 40 ff.; ebenso verschiedene Beiträge der Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung, herausgegeben von Ernst E. Hirsch und M. Rehlinger.

⁸ Mergen, S. 3.

⁹ So Göppinger, S. 2.

In diesem Zusammenhang lassen sich verschiedene kriminologische Beiträge einordnen, die sich im Rahmen tatsächlicher Einzelerhebungen über die Beleidigungsdelinquenz mit der praktischen Seite der Privatklage befassen¹¹. Im wissenschaftlichen Zentrum dieser Arbeiten steht — von der Aufgabenstellung verständlich — nicht die Prüfung der sozialen, politischen und sonstigen Ursachen für die Entstehung der Privatklagenormen und deren tatsächlicher Wirkung im Sozialleben¹²; das Schwergewicht liegt hauptsächlich auf der Darstellung der tatbedingten Ursachen und vielfältigen Erscheinungsformen des Privatklagedelikts der Beleidigung¹³.

Trotz gewisser Überschneidungen beider Disziplinen¹⁴ läßt sich eine Arbeit auf dem Gebiet der Rechtstatsachenforschung von kriminologischer Faktenanalyse dadurch abheben, daß der Akzent primär auf die Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Privatklageverfahrens gesetzt wird. Das Verhalten der Prozeßparteien im Verfahren, das tatsächliche Zusammenwirken von StA und Gericht u. a. sind neben der Bestandsaufnahme der privatklagefähigen Lebenssachverhalte die entscheidenden Ansatzpunkte für einen empirischen Einstieg. Die sich hierauf beziehenden Tatsachen verschaffen einen Überblick über die Bedingungen für die Anwendung der Privatklagenormen im Interaktionsfeld von Rechtsstab und Rechtsunterworfenen¹⁵.

Die Einzelstudie stützt sich auf die Untersuchung von Privatklageakten des Amtsgerichts Bielefeld (aus einem Zeitraum von 5 Jahren), ohne daß die Auswertung des Aktenmaterials auf bestimmte Privatklagedelikte beschränkt wurde. Insofern unterscheidet sich der Gegenstandsbereich dieser Arbeit von den kriminologischen Regionaluntersuchungen, die generell auf die Erfassung der Beleidigungsdelikte zugeschnitten sind.

¹⁰ s. Kaiser, S. 13 f.: Soweit der Verletzte zur Ermittlung, Verfolgung und Verurteilung beiträgt, gestalten seine Einstellung und sein Verhalten entscheidend das allgemeine Bild von dem Verbrecher und der Kriminalität. Dadurch übernimmt das Opfer situativ zeitlich begrenzte Funktionen eines informellen Agenten der sozialen Kontrolle.

¹¹ So Döring, S. 72 ff.; von Lippa, S. 106 ff.; Heesen, Beleidigungskriminalität im LG-Bezirk Krefeld (1962), S. 109 ff.

¹² Vgl. hierzu die Formulierung von Nußbaum II, AcP 154 (1955), S. 453, 462, im Hinblick auf das Arbeitsgebiet der Rechtstatsachenforschung.

¹³ Nach v. Lippa soll die Wiedergabe von Beleidigungsfällen dem Streben der Kriminologie nach Typen und Gesetzmäßigkeiten dienen.

¹⁴ „Als Wissenschaftszweig mit interdisziplinärem und multifaktoriellem Ansatz richtet sich die Kriminologie auf alles, was mit den Rechtsnormen, der Persönlichkeit des Rechtsbrechers und ihren Verhältnissen in Verbindung mit dem von der Rechtsordnung bzw. Sozialordnung mißbilligten Verhalten zusammenhängt. Wenn sie auch in andere Bezugswissenschaften hinübergreift wie Psychologie und Soziologie, so bleibt im Kernbereich die Persönlichkeit des Rechtsbrechers in seiner sozialen Einbettung ihr zentraler Bezugspunkt“, so Göppinger, S. 1 und 9 f.

¹⁵ Vgl. hierzu M. Rehbinder II, S. 9.